



1

SATZUNG

des Kreisreiterbundes Wiesbaden-Main-Taunus e.V.

(in der Fassung vom 15.02.1989, ergänzt am 26.02.1997, ergänzt am 26. 03.2002,
ergänzt am 23.04.2012)

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisreiterbund trägt den Namen Kreisreiterbund Wiesbaden-Main-Taunus e.V. (im folgenden KRB genannt) und ist ein Zusammenschluss von Pferdesportvereinen aus den Land- bzw. Stadtkreisen

Landeshauptstadt Wiesbaden

Main-Taunus-Kreis

Hochtaunus-Kreis

Rheingau-Taunus-Kreis

und an den Main-Taunus-Kreis angrenzenden Stadtteilen des Stadtkreises Frankfurt. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.

Der KRB ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer..... eingetragen.

§ 2 Zweck

Der KRB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des KRB ist die Förderung des Pferdesports sowie der Jugendarbeit auf der Grundlage der LPO der FN. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen. Der KRB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KRB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KRB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KRB erhalten.

Über den KRB sind die angeschlossenen Vereine Mitglied des Pferdesportverband Hessen (im folgenden PSV Hessen genannt), Pferdesportverband Hessen-Nassau.

§ 3 Aufgaben

1. Unterstützung der jährlich auszutragenden Kreismeisterschaften im Pferdesport, sofern sich dazu Veranstalter bereit finden.
2. Hilfestellung zu Fragen der LPO, der Ausbildung von Trainern und über staatliche und öffentliche Förderungsmaßnahmen.
3. Vertretung der Vereine gegenüber dem PSV Hessen und dem PSV Hessen-Nassau
Neben der Aufgabe gemäß Ziffer 1-3 verfolgt der KRB folgende Zwecke:
4. die Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Vereine und Pferdebetriebe nach außen. Die Interessen der Pferdebetriebe dürfen nur vertreten werden, soweit es sich um Fragen des Pferdesports oder des Tierschutzes handelt. Wirtschaftliche Interessen der Pferdebetriebe dürfen nicht vertreten werden.
5. die Förderung des Pferdesports auf breiter Ebene
6. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Bezug auf Pferdesport- und haltung
7. die Förderung des Tierschutzes im Zusammenhang mit dem Pferdesport
8. die Unterstützung des Reitens und Fahrens im Wald und in der Landschaft zum Zwecke der Erholung
9. den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu Fragen des Pferdesports
10. Ehrung von erfolgreichen Pferdesportlern



§ 4 Mitgliedschaft

Dem KRB können angehören:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Pferdebetriebe als außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Ehrenvorsitzende

- zu a) Ordentliche Mitglieder des KRB sind die im Kreisgebiet gemäß § 1 ansässigen Pferdesportvereine soweit sie Mitglied im PSV Hessen sind.
- zu b) Außerordentliche Mitglieder des KRB sind die im Kreisgebiet gemäß § 1 ansässigen Pferdebetriebe als juristische Personen und Inhaber sonstiger Pferdebetriebe sofern sie Mitglied im PSV Hessen sind und nicht bereits ordentliches Mitglied sind.
- zu c) Fördernde Mitglieder des KRB können Personen und Vereinigungen von Personen werden, wenn sie die Aufgaben des KRB unterstützen wollen.
- zu d) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Arbeit des KRB wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- zu e) Ehrenvorsitzende können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die das Amt des KRB-Vorsitzenden inne hatten, zu Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder eingetragene und dem Landessportbund Hessen angehörende Pferdesportverein auf schriftlichen Antrag an den Kreisreiterbund werden, sofern er seinen Sitz in einem der unter § 1 genannten Stadt- bzw. Landkreise hat und nicht bereits in einem anderen Kreisreiterbund Mitglied ist bzw. Aufnahme beantragt hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser berichtet Mitgliederversammlung. Pferdebetriebe können auf schriftlichen Antrag Mitglied des PSV Hessen werden. Durch die Mitgliedschaft beim PSV Hessen werden sie automatisch außerordentliches Mitglied beim Kreisreiterbund.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss aus dem Kreisreiterbund. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dies ist gleichbedeutend mit Austritt bzw. Ausschluss aus dem PSV Hessen, PSV Hessen-Nassau und Landessportbund.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand aus dem Kreisreiterbund ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung oder den erweiterten Vorstand zu.
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Kreisreiterbundes oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.



4. Die Mitgliedschaft von Pferdebetrieben erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem PSV Hessen. Über den Ausschluss eines Pferdebetriebes entscheidet der PSV Hessen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den KRB im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie die satzungsgemäßen Aufgaben des KRB zu befolgen.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des KRB zu fördern und ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise aufbauend zu helfen.
 - c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu zahlen.
 - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des KRB abträglich sind.

§ 8 Beitrag

Der Beitrag ist jährlich zu zahlen.

Die Beitragshöhe für Vereine ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.

Die Vereine sind verpflichtet, den Mitgliederbestand bis jeweils 15. Januar beim Landessportbund vorzulegen. Grundlage ist die Rückmeldung des Landesportbund.

Pferdebetriebe zahlen Beiträge an den PSV Hessen..

§ 9 Organe des Kreisreiterbundes

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist offen für alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine.
2. An der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Ziff. a) der Satzung durch 1. oder 2. Vorsitzende/r stimmberechtigt vertreten und die übrigen Mitglieder ohne Stimmrecht zugelassen. Der 1. oder 2. Vorsitzende/r kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht Bevollmächtigten vertreten lassen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jeder Verein jeweils eine Stimme je angefangene 50 Mitglieder. Für die Mitgliederzahl ist jeweils die Bestandsmeldung des Vorjahres maßgebend.



4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des KRB oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung zur Versammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen zu erfolgen. Die Einladung erfolgt in Textform an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Post- oder Mailadresse des Vereins. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzende/r bzw. Schriftführer/in einzureichen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn wenigstens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses beantragt, vom Vorsitzenden des KRB einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
7. In die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind folgende Punkte auf zu nehmen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Eventuell anstehende Wahlen zum Vorstand
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

Bei Bedarf ist in die Tagesordnung aufzunehmen:

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Diese gelten als beschlossen, wenn 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmen gemäß § 10 Abs. 3 zustimmen.
 - g) Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder von ihren Ämtern. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
8. Sie wählt auf die Dauer von 4 Jahren
 - a) den Vorstand
 - b) mindestens 2 Kassenprüfer.
 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterschreiben.
 10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 5 stimmberechtigte Mitgliedsvereine es beantragen. Liegen bei Vorstandswahlen zwei oder mehrere Wahlvorschläge vor, erfolgt geheime Wahl.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus, je einem Vorstandsmitglied der Mitgliedsvereine und dem ordentlich gewählten Vorstand.

Zur Koordination von Terminen der Pferdesportveranstaltungen findet eine gesonderte Sitzung des erweiterten Vorstandes statt.



§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) 1.Vorsitzende/r
- b) 2.Vorsitzende/r
- c) Schriftführer/in
- d) Kassenwart/in
- e) Jugend- und Sportwart/in
- f) Beauftragte/r für den allgemeinen Reit- und Fahrsport
- g) Voltigierbeauftragte/r
- h) Pressewart/in
- i) Ehrenvorsitzende/r (ist beratend tätig)
- j) Ein Sprecher/in der Betriebe - bei Mitgliedschaft von mindestens 7 Betrieben

Falls ein Vorstandsmitglied nach § 12 a) - h) vorzeitig ausscheidet, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode. Bis zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter/in vertritt den KRB gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der §§ 26 ff BGB. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des erweiterten Vorstandes.
- b) Die Bewilligung von Ausgaben.
- c) Die Leitung des Kreisreiterbundes.

Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 13 Berater

Der KRB kann Berater zu seiner Unterstützung für die Erfüllung bestimmter Aufgaben benennen.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn es die Tagesordnung vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den KRB-Vorstand beschlossen werden.

**§ 15 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
2. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des KRB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Entschädigung

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber haben jedoch Anrecht auf Erstattung nachgewiesener Kosten, die ihnen aufgrund der Vereinstätigkeit entstanden sind.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des KRB kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des KRB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den PSV Hessen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Pferdesports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden ist.

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung in Kriftel am 15. Februar 1989 und ihre Änderungen am 26. Februar 1997, 26. März 2002 und 23.04.2012 beschlossen worden.

Wiesbaden, den 23.04.2012

Albert Schäfer
1. Vorsitzender

Volker Schneider
2. Vorsitzender